

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von künstlichen Schleifkörpern

Die Firma Lapport Schleiftechnik GmbH, Rosenhofstraße 55 in 67677 Enkenbach-Alsenborn, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände, Flurstück Nr. 580/9, der Gemarkung Alsenborn, an der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse folgende Änderungen durchzuführen:

- Stilllegung des vorhandenen Tunnelofens (BE 0510) einschließlich der Emissionsquelle
- Neuerrichtung eines gasbefeierten Herdwagenofens mit integrierter Nachverbrennung und Wärmerückgewinnung im Ofenbereich Gas. Das Raumvolumen der gasbefeierten Brennanlage reduziert sich dabei von 23,45 m³ auf 22,25 m³. Für den neuen Herdwagenofen wird ein neuer Schornstein errichtet
- Aufnahme der Produktion von kunstharzgebundenen Schleifkörpern in die Genehmigung und Errichtung einer zentralen Abgasreinigung (TNV) für den Ofenbereich Elektro (BE 8000)

Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt und am 13.02.2019 erteilt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit im Einklang mit den beteiligten Fachbehörden und –stellen die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung lagen im abgestimmten Untersuchungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den folgenden in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor:

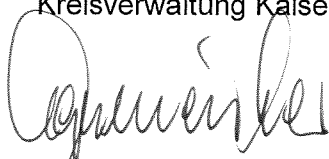
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- 2.3.11 in amtliche Listen und Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach überschlägiger Prüfung am 10.02.2020, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, haben kann, konnte dies nach den vorgelegten Unterlagen verneint werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Emissionen aus dem Herstellungsprozess nicht erhöhen werden, da keine Veränderung der Produktionsmengen stattfindet. Mit einer signifikanten Veränderung der bestehenden Vorbelastung ist nicht zu rechnen. Die Realisierung des Vorhabens findet überwiegend in dem bereits bestehenden Gebäude statt, so dass zusätzliche Flächen nur minimal in Anspruch genommen werden und mit keinen Stoffeinträgen in Untergrund und Wasser zu rechnen ist. Selbst während der Bauphase ist davon auszugehen, dass Lärm und Erschütterung ausschließlich auf dem Werksgelände zu vernehmen sind. Es ist einzig mit Geruchsemissionen zu rechnen, die allerdings durch ein Minderungskonzept der Antragstellerin deutlich verringert werden. Somit ist mit einer Reduzierung der Beeinträchtigung der benachbarten Bebauung zu rechnen.

Im Ergebnis ist auf Grund der vorliegenden Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in den Antragsunterlagen sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden, eigenen Sachverhaltsermittlungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu rechnen. Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kaiserslautern, 24.02.2020
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Leßmeister, Landrat